

## Versicherungs-Ausweis für Mitglieder der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft

Versicherungs-Nummer 10140155080

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen dem

### **Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft**

und der DBV Deutsche Beamtenversicherung Aktiengesellschaft wird den Mitgliedern, im Rahmen ihres Mitgliedsbeitrages (keine zusätzlichen Kosten), ab 1. 4. 2010 eine

## Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallleistung  
in Höhe von 1.500 EUR
2. Eine Invaliditätsleistung  
in Höhe von 3.000 EUR, bei Verlust oder vollständiger Funktionsfähigkeit  
Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsleistung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.
3. Ein Unfall-Krankenhaustagegeld  
in Höhe von 5,50 EUR.  
Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (Ziffer 2.4 und Ziff. 5 AUB 2008) in stationärer Behandlung befindet, wird Krankenhaustagegeld gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet.  
Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn

- a) der Versicherte aus dem Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft ausscheidet.
- b) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

**DBV Deutsche Beamtenversicherung**  
Aktiengesellschaft



(Michels)



(Hanssmann)

## Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen dem Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft und der DBV Deutsche Beamtenversicherung Aktiengesellschaft.

- Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder (ausschließlich Teltower Arbeitskreis – Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft). Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
- Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfall-Versicherung bzw. der für Dienst-unfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

## Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)

### 1.3 – Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

### 5 – Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle infolge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.

## 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen können, sondern einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von 4.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- Ist der Versicherte im Sinne von Ziffer 4.1 nicht versicherbar, zahlen wir den entrichteten Beitrag ab Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit zurück.

### Der Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

## 2.6 Todesfalleistung

### 2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.  
Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 weisen wir hin.

### 2.6.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

## 2.1 Invaliditätsleistung

### 2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

### 2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

- Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

- Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

• Arm . . . . .	70 %
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks . . . . .	65 %
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks. . . . .	60 %
• Hand . . . . .	55 %
• Daumen . . . . .	20 %
• Zeigefinger . . . . .	10 %
• anderer Finger . . . . .	5 %
• Bein über der Mitte des Oberschenkels . . . . .	70 %
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels . . . . .	60 %
• Bein bis unterhalb des Knies . . . . .	50 %
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels . . . . .	45 %
• Fuß . . . . .	40 %
• große Zehe . . . . .	5 %
• andere Zehe . . . . .	2 %
• Auge . . . . .	50 %
• Gehör auf einem Ohr . . . . .	30 %
• Geruchssinn . . . . .	10 %
• Geschmackssinn . . . . .	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

## 2.4 Krankenhaustagegeld

### 2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren sowie Aufenthalte in privaten Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung. Erfolgt die Heilbehandlung jedoch in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeld-Anspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnsitzes des Versicherten ist. Krankenhaustagegeld wird auch für eine unfallbedingte ambulante durchgeführte Operation gezahlt, soweit für diese Operation üblicherweise ein Krankenhausaufenthalt notwendig wäre. Den Nachweis darüber haben Sie als der Versicherungsnehmer zu führen. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt. Ein Anspruch auf ein versichertes Genesungsgeld im Sinne der Ziffer 2.5.1 entsteht hierdurch nicht.

### 2.5.1 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Über das zweite Unfalljahr hinaus wird Krankenhaustagegeld bezahlt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthesematerials dient.

## Was ist im Schadenfall zu tun?

- Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes anzuzeigen.
- Im Todesfalle als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird den Bezugsberechtigten bzw. den gesetzlichen Erben ausgezahlt.
- Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muß mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein.